



## // AWA WHITEPAPER ZUM BREXIT

(Stand: 14.10.2018)

*Die BREXIT-Verhandlungen laufen zäh – noch ist vieles unklar. Gerade europäischen Unternehmen macht diese Unklarheit zu schaffen. Wann kommt der BREXIT? Oder gibt es doch einen EXIT vom BREXIT? Muss sich die Wirtschaft auf einen „harten BREXIT“ einstellen oder wird es Übergangsfristen geben? Am 17. Und 18. Oktober treffen sich im Europäischen Rat die Vertreter der EU27 zusammen mit der Premierministerin Theresa May um den Fortgang der Verhandlungen zu besprechen. Donald Tusk, Präsident des Europäischen Rates hat am 15.10. die Einladung an die Vertreter der EU Mitgliedstaaten zu diesem Treffen ausgesprochen.*

*Wörtlich zitiert hat er in dieser Einladung gesagt „As things stand today, it has proven to be more complicated than some may have expected. We should nevertheless remain hopeful and determined, as there is good will to continue these talks on both sides. But at the same time, responsible as we are, we must prepare the EU for a no-deal scenario, which is more likely than ever before.“ Er hat die Einladung zu dem BREXIT-Treffen mit dem Satz beendet „: ‚It always seems impossible until it’s done.‘ Let us not give up.“ Das zeigt, an welchem Punkt sich die EU befindet.*

Wie geht es also weiter mit der EU und Großbritannien? Vieles hängt offenbar auch – aber nicht nur- an der Nordirland-Irlandfrage. In diesem **Whitepaper** möchte Ihnen die AWA einen Überblick zum Status Quo geben und vorsichtige, unverbindliche Prognosen aus zollrechtlicher und exportkontrollrechtlicher Sicht wagen.

### ENDE MÄRZ 2019: EINSCHNEIDENDE VERÄNDERUNGEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN WARENVERKEHR

Zu erwarten ist, dass es Ende März 2019 einschneidende Veränderungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geben wird. Denn ab diesem Zeitpunkt werden die Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes für das Vereinigte Königreich (UK) nicht mehr anwendbar sein (freier Warenverkehr, freier Geldverkehr, Personen- und Dienstleistungsverkehr).

Sollte der Ausstiegsvertrag (Withdrawal Agreement) vor dem 30. März 2019 ratifiziert werden, gelten die meisten Rechtswirkungen des BREXIT ab dem 1. Januar 2021, d. h. nach einer Übergangszeit von 21 Monaten. Die einzelnen Bedingungen sind im Entwurf des Withdrawal Agreements festgelegt.



## // AWA WHITEPAPER ZUM BREXIT

{Stand: 14.10.2018}

### BREXIT – AUS SICHT DES ZOLLRECHTS...

- ...sind Warensendungen aus der EU in das Vereinigte Königreich Ausfuhren und Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU Einfuhren.
- ...würden bei einem „harten BREXIT“ ohne Abkommen und Vereinbarungen, gegenseitige Einfuhrabgaben erhoben und Zollvorteile können nur in Anwendung bestimmter, zu verhandelnden und zu vereinbarenden Zollverfahren in Anspruch genommen werden.
- ...liegen Zollsätze, die bei der Einfuhr nach UK anfallen, noch nicht verbindlich vor, was die Planungen für UK-Geschäfte erschwert! Sie sollten überlegen, Ihre Verträge ab diesem Datum inklusive der bereits verwendeten INCOTERMS® ggf. neu zu gestalten!
- ...könnte es aber auch sein, dass das Vereinigte Königreich mit der EU einen (übergangsweisen?) Verbleib im Binnenmarkt nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verhandelt, dem vereinfachte Zollformalitäten folgen.
- ...könnte es sein, dass ein Freihandelsabkommen verhandelt wird, dem noch zu verhandelnde Regelungen zu Ursprungsnachweisen und zu Präferenzregeln zugrunde liegen; Fragen bspw. der Kumulierung sind dann völlig offen. UK-Ware ist kein EU- Vormaterial mehr.
- ...könnte es sein, dass UK eine Zollunion mit der EU verhandelt, ähnlich der Zollunion der EU mit der Türkei.
- ...stellt das UK auch noch sein IT-Zollsystem CHIEF auf das CDS (Customs Declaration System) um, dessen „Go live“ rechtzeitig für Februar 2019 „geplant“ ist.
- ...greifen ein- und ausfuhrrelevante Verbote und Beschränkungen der EU sowie entsprechende deutsche Regelungen die auf Ein- und Ausfuhr abstellen.
- ...ist fraglich, je nach Verhandlungsausgang zum 31.03.2019, welchen Status Waren haben und welches Verfahren anwendbar ist, für Waren die um diesen Termin herum aus UK in die EU und aus der EU in das UK geliefert werden. Sind diese dann bspw. im Rahmen von Präferenzkalkulationen Waren mit oder ohne Ursprung?
- ...ist fraglich, wie Rückwarenlieferungen zwischen UK und EU zu behandeln sind, bei denen die Ware mit Status als Unionsware geliefert wird und nach dem BREXIT nun zurückgesendet werden soll.



## // AWA WHITEPAPER ZUM BREXIT

(Stand: 14.10.2018)

### BREXIT – AUS SICHT DER EXPORTKONTROLLE...

- ...sind Ausfuhren von Gütern, erfasst von Anhang I der EG-Dual-use-VO, aus der EU nach UK künftig genehmigungspflichtig.
- ...sind Ausfuhren von Gütern, erfasst von Teil I Abschnitt, aus Deutschland nach UK künftig weiter genehmigungspflichtig.
- ...gibt es keinen Automatismus, dass das Vereinigte Königreich (UK) in den Kreis privilegierter Länder aufgenommen wird (z. B. um die EU-Allgemeingenehmigungen nutzen zu können).
- ...ist fraglich, ob und wenn bzw. welche EU- oder nationalen Allgemeingenehmigungen ab welchem Datum auch auf Ausfuhren nach UK anwendbar sein werden und/oder, ob neue geschaffen werden.
- ...können EU-ansässige Ausführer, die außerhalb UK ansässig sind, keine in der EU erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach der EG-Dual-use-VO für Lieferungen aus UK mehr nutzen.
- ...können derzeit noch in UK ansässige Ausführer mit UK-Genehmigung Dual-use-Güter aus anderen Mitgliedstaaten der EU auf Basis der UK-Genehmigung ausführen. Künftig muss dies durch einen in der EU ansässigen Ausführer erfolgen. Ggf. müssen dafür jedoch die Grundsätze der Handels- und Vermittlungsgeschäfte beachtet werden.
- ...erklären zahlreiche EU-Embargoverordnungen ihre Gültig- und Anwendbarkeit, u. a. auf EU-ansässige Unternehmen und Mitgliedstaatenbürgerinnen und -bürger. UK ist dann kein Mitgliedstaat mehr...

### FAZIT

Mit der Verabschiedung des sog. „Taxation (Cross-border Trade) Act“ (TCBTA) hat das Vereinigte Königreich zwar nun ein eigenständiges Zollgesetz (seit 13.09.2018). Doch es muss durch weitere Verordnungen ergänzt werden, die Details wie z.B. Tarifierung von Waren, Festsetzung von Zollsätzen etc.) regeln. Positiv ist zu sehen, dass sich das Zollgesetz am UZK orientiert. So ist beispielsweise der AEO (Authorised Economic Operator) als mögliche Erleichterung bei Zollabfertigungen und Zollverfahren erwähnt.

Das Zollgesetz wird erst mit dem Ende der Übergangsphase wirksam. Sollte es aber keine Einigung über das Austrittsabkommen geben, kann auch die Übergangsphase nicht in Kraft treten. Dann sind die neuen Zollbestimmungen ab dem Austrittszeitpunkt am 29. März 2019 anzuwenden.

[Quellen: [www.legislation.gov.uk](http://www.legislation.gov.uk) sowie Germany Trade & Invest]



## // AWA WHITEPAPER ZUM BREXIT

(Stand: 14.10.2018)

**Dennoch:** Niemand kann momentan verbindliche Aussagen zum BREXIT geben, weil sehr viele Sachverhalte noch ungeklärt sind (wie Umsatzsteuer, Unternehmens- und Ertragssteuerfragen, Arbeitnehmer- und Sozialversicherungsfragen und weitere Themen).

Aus Sicht der AWA sollten Wirtschaftsbeteiligte trotz Unklarheit in Sachen BREXIT jedoch bereits jetzt folgende Punkte zwingend beachten:

- Wenn Sie Produkte aus dem Vereinigten Königreich erhalten, sollten Sie jetzt Ihre Verantwortlichkeiten nach EU-Recht prüfen.
- Sie sollten nun alle notwendigen Schritte unternehmen, um im Vereinigten Königreich ausgestellte Zertifikate, Lizenzen oder Genehmigungen in die EU27 zu übertragen oder neue zu erhalten.
- Wenn Sie mit Unternehmen im Vereinigten Königreich Handel treiben, sollten Sie sich mit den Verfahren und Regeln der EU vertraut machen, die nach dem BREXIT gelten werden, insbesondere wenn Sie bisher wenig oder gar keine Erfahrung im Handel mit Drittländern haben.
- Sie sollten Ihre Lieferketten überprüfen und damit übelregeln, vorsorglich alle britischen Vormaterialien Worst Case als „nicht mit Ursprungseigenschaft“ zu behandeln, um den präferenziellen Ursprung der EU für Ihre Waren zu gewährleisten.
- Sie sollten die notwendigen Schritte unternehmen, um die Einhaltung der Import-/Exportverbote und -beschränkungen der EU sicherzustellen.

Sobald konkrete Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zum BREXIT vorliegen, bieten wir entsprechende freie Seminare zum Thema an. Bis dahin verweisen wir gerne auf die verfügbaren Vorbereitungsinformationen der EU-Kommission und der UK-Behörden und geben Ihnen unsere Einschätzung zu Themen wie Zoll, Zollabfertigung und Exportkontrollen in unseren anstehenden Update Seminaren und unserer Außenwirtschaftskonferenz 2019.

Es bleibt also spannend! Wir freuen uns auf den Austausch zum BREXIT mit Ihnen und senden Ihnen herzliche Grüße aus Münster!

Ihr Matthias Merz